



Familienergänzende Kinderbetreuung in KITAS auf Basis der Subjektfinanzierung - Schlussbericht Stadtrat zum Postulat „Familienergänzende Kinderbetreuung in KITAS auf Basis der Subjektfinanzierung“ von Erika Eichenberger der Grünen Fraktion, Thomas Eugster der FDP-Fraktion und Patrick Mägli der SP-Fraktion

Kurzinformation	<p>Erika Eichenberger der GrünenFraktion, Thomas Eugster der FDP-Fraktion und Patrick Mägli der SP Fraktion baten den Stadtrat mit dem Postulat 2013/38 die aktuelle Subventionspraxis der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich zu überprüfen und dem Einwohnerrat einen Vorschlag auf der Basis der Subjektfinanzierung zu unterbreiten. Dabei seien die von den Postulanten vorgeschlagenen Eckwerte zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Ausgestaltung des Modells hat der Stadtrat Herr Sergio Tassarini, Tassinari Beratungen, als Berater zugezogen. Unter dessen liegen das "Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung" und die dazugehörige Verordnung im Entwurf vor (Beilage b und c). Sie sind so ausgestaltet, dass ein jährlicher Kostenrahmen von TCHF 300 eingehalten werden kann.</p>				
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat nimmt vom Bericht des Stadtrates Kenntnis.2. Der Einwohnerrat erlässt das Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung.3. Der Einwohnerrat genehmigt die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 300'000.-, erstmals ab Budgetjahr 2016, für die Finanzierung der familienergänzenden Tagesbetreuung.4. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat Nr. 2013/38 als erfüllt ab.				
	<p>Liestal, 3. März 2015</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Lukas Ott</td><td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Lukas Ott	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Lukas Ott	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Bereits mit dem Postulat 2006/121 von Erika Eichenberger, namens der Grünen Fraktion, betreffend der Trägerschaft von Kinderkrippenplätzen hatte der Stadtrat die Subjektfinanzierung geprüft. Er lehnte jedoch den Systemwechsel anlässlich seiner Sitzung vom 11. September 2012 ab, da die zu erwartenden Kosten von jährlich TCHF 750 die finanziellen Mittel der Stadt überforderten - s. ER-Vorlage 2006/121e vom 16. Oktober 2012 (Zum Vergleich: Pratteln wendet jährlich CHF 1.2 Mio. und Binningen jährlich CHF 1.4 Mio. für die Subjektfinanzierung auf).

Mit dem Postulat 2013/38 griffen Erika Eichenberger (Grüne Fraktion) Thomas Eugster (FDP-Fraktion) und Patrick Mägli (SP-Fraktion) die Forderung nach der Subjektfinanzierung in der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich nochmals auf. Das Postulat wurde am 20. März 2013 an den Stadtrat überwiesen. Es fordert explizit dazu auf, den jährlichen Subventionsbeitrag auf TCHF 300 zu limitieren.

Wie im Zwischenbericht Nr. 2013/38a vom 9. September 2014 mitgeteilt, hat der Stadtrat für die Ausgestaltung des Modells Herr Sergio Tassarini, Tassarini Beratungen, als Projektleiter zugezogen. Unterdessen liegen das "Reglement über die Subventionierung und Kostenbeteiligung in der familienergänzenden Tagesbetreuung" und die dazugehörige Verordnung im Entwurf vor (Beilagen b und c). Sie sind so ausgestaltet, dass ein jährlicher Kostenrahmen von TCHF 300 eingehalten werden kann.

Auf eine Zusammenführung der Betreuung im Frühbereich mit den Tagestrukturen im schulischen Bereich wurde in Absprache mit dem Bereich Bildung zum heutigen Zeitpunkt bewusst verzichtet.

2. Lösungsvorschläge

Die Aufwendungen für die Subjektfinanzierung sind von der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder sowie von der Höhe der Einkommen der Eltern abhängig. Hierbei handelt es sich um Variablen, welche schwer zu kalkulieren sind und jährlich ändern. Mit der regen Bautätigkeit ist anzunehmen, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder und somit der Bedarf stetig ansteigen wird.

Das jetzt ausgearbeitete und beantragte Modell (Variante I) ist komplex in der Handhabung und die Belastung der Eltern, speziell der unteren Einkommen, ist weiterhin hoch. Zudem können Wartelisten entstehen. Aus diesem Grund werden hierzu die Varianten II und III als mögliche Alternativen aufgezeigt:

Variante I (beantragt)

Zur Einhaltung der Vorgabe von jährlich TCHF 300 enthält das Beitragsreglement (Beilage b) folgende Faktoren zur Steuerung:

- § 8 Betreuungstage
Der Stadtrat legt die geplante Anzahl zu subventionierenden Betreuungstage pro Leistungsanbieter (KITA) fest
- § 9 Bruttonormkosten
Der Stadtrat legt einen einheitlichen Basisbeitrag an die Leistungsanbieter fest.
- § 14 ff Kostenbeiträge der Eltern
Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach deren wirtschaftlichen Lage.

Die Einflussgrößen der Steuerungsmöglichkeiten werden vom Stadtrat in der Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Beilage c) festgelegt.

Variante II

Beruhend auf der Vorgabe von jährlichen Ausgaben von TCHF 300 für die Subjektfinanzierung wird der Betrag in Form der Objektfinanzierung nach einem definierten Schlüssel an die Kindertagesstätten aufgeteilt. Diese Variante ist einfach umzusetzen. Sie hält jedoch am ursprünglichen Prinzip der Objektfinanzierung fest.

Variante III

Umsetzung der Subjektfinanzierung auf der Basis des vom Stadtrat im Jahr 2012 aus Kostengründen abgelehnten Reglementsentwurfs. Mit diesem Modell würden die tieferen Einkommen mehr entlastet. Die künftige Kostenentwicklung wäre jedoch schwer steuerbar und ein Kostenanstieg über die Jahre wäre absehbar.

Gegenüberstellung der Varianten:

	Variante I (beantragt)	Variante II	Variante III
Kosten jährlich	TCHF 300	TCHF 300	mindestens TCHF 750
Art der Finanzierung	Subjektfinanzierung	Objektfinanzierung	Subjektfinanzierung
Steuerung	- Betreuungstage - Basiskosten - Kostenbeitrag Eltern	keine Steuerung. Der Betrag wird nach einem festgelegten Schlüssel an die Tagesstätten ausbezahlt.	- Einkommensabhängige Tariftabelle
Vorteile	- klare Kostenkontrolle - TCHF 300 werden eingehalten	- einfache Handhabung - TCHF 300 werden eingehalten	- Entlastung der tiefen Einkommen - alle Anspruchsberechtigten können berücksichtigt werden
Nachteile	- komplexes Konstrukt - hoher Kostenbeitrag der Eltern - es können nicht alle berücksichtigt werden - Wartelisten	- keine Abkehr von der Objektfinanzierung	- hohe Ausgaben - geringe Kontrolle über die Kostenentwicklung

3. Fazit

Eine den Vorgaben des Postulats entsprechende familienergänzende Kinderbetreuung auf der Basis der Subjektfinanzierung ist nur mit der Variante I möglich, weshalb der Stadtrat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile dem Einwohnerrat die Genehmigung der vorliegenden Anträge vorschlägt.

4. Finanzierung

jährlich TCHF 300 zu Lasten Konto 5451.3636.0401 (ab Budgetjahr 2016)

- Gegenfinanzierung

Wegfall von TCHF 200 für die Unterstützung des Tagesheims "Sunnewirbel"

5. Beilagen / Anhänge

- a) Strategie Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten
- b) Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung
- c) Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung

**STRATEGIE FINANZIERUNG VON BETREUUNGS-
VERHÄLTNISSEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN
(BETREUUNGSGUTSCHEINE)
IN DER STADT LIESTAL**

Haltung der PROJEKTGRUPPE KINDERTAGESSTÄTTE
zu den wichtigsten politischen und strategischen Fragen zur
familienergänzenden Tagesbetreuung in Liestal

Turgi, 26. November 2014

Finale Version

gutgeheissen an Sitzung vom 25.11.2014

Neuausrichtung der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen der Stadt Liestal

Allgemeine Zielsetzung

Übergeordnetes Ziel des Stadtrates ist die Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Betreuung kann insbesondere für Familien einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Die Eltern sollen mit einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot aktiv unterstützt werden die familiären Verpflichtungen und die Berufstätigkeit unter einen Hut zu bringen. Bei der schulergänzenden Betreuung ist die Stadt gemäss Vorgaben von HarmoS angehalten ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Für den vorschulischen Bereich besteht seitens des Kantons noch keine Vorgabe. Ein entsprechendes Gesetz „familienergänzende Kinderbetreuung“ ist in der Vernehmlassung.

Bei der Erarbeitung der Strategie „Familienergänzende Kinderbetreuung“ sollen die im Postulat 2013/38 (Einwohnerrat Liestal) formulierten Kriterien wegleitend sein, die da sind:

- **Kriterium 1:** Beiträge werden in Form von Gutscheinen an erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Liestal ausgerichtet, wenn sie ihre Kinder in Liestaler Krippen betreuen lassen. Es können nur Krippen berücksichtigt werden, welche nach den Kriterien der Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KitaS) arbeiten.
- **Kriterium 2:** Alle Erziehungsberechtigten leisten einen Minimalbeitrag. Ab einem bestimmten Einkommen (inklusive allfälliger Unterstützungsbeiträge) sollen keine Gutscheine mehr ausgerichtet werden, wobei sich die Höhe des Maximaleinkommens nach der Anzahl betreuten Kinder pro Haushalt richtet.
- **Kriterium 3:** Der Wert der Betreuungsgutscheine soll sicherstellen, dass der Anteil der selbstgetragenen Betreuungskosten den Faktor 0,5 des zusätzlichen generierten Einkommens nicht überschreitet. Für Alleinerziehende wird der Wert der Gutscheine so berechnet, dass keine Benachteiligung gegenüber den Doppelverdienenden entsteht.
- **Kriterium 4:** Der Einwohnerrat bewilligt einen jährlichen Subventionsbetrag von CHF 300'000 im Rahmen des Budgets.

- **Kriterium 5:** Sollte die Nachfrage nach Subventionen den bereitgestellten Betrag überschreiten, stützt sich der Stadtrat bei der Auswahl der Familien auf eine im Voraus festgelegte Prioritätenliste.
- **Kriterium 6:** Der Verwaltungsaufwand soll mit den Kitas einheitlich gestaltet und für die Stadt möglichst gering gehalten werden.
- **Kriterium 7:** Die bisherige Unterstützung des VTOB, Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet, wird beibehalten.

Bei den folgenden strategischen Fragestellungen wird jeweils auf die Kriterien Bezug genommen.

Ausgangslage

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und unter dem Aspekt der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielen in erster Linie folgende drei Betreuungstypen eine Rolle:

- a. Betreuung in Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter)**
- b. Betreuung in Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter, ab Kindergarten)**
- c. Betreuung in Tagesfamilien (Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter)**

Bei der zu entwickelnden Strategie geht es nur um die Klärung der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen. Die Betreuung in Tagesfamilien ist regional bereits geklärt, die Betreuung von Kindern im Schulalter ist auch bereits geklärt und wird von der Schule wahrgenommen. Aktuell beteiligen sich die Eltern bei diesen beiden Betreuungstypen mit unterschiedlichen Tarifreglementen an den Betreuungskosten. Aus der Optik der Eltern wäre es deshalb sicherlich sinnvoll bei der Kostenbeteiligung der Eltern an den Betreuungskosten ein einheitliches Tarifreglement zu entwickeln, welches bei Bedarf auf alle Betreuungsverhältnisse in allen drei Betreuungstypen in der familienergänzenden Kinderbetreuung angewendet werden kann (vgl. Tarifordnung Pratteln, Aarau, Dietikon, Zürich).

Betreuungsangebot in der Stadt Liestal bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Aktuell werden in Liestal 5 Kinderkrippen geführt. Die Trägerschaften sind alles private Organisationen. Eine dieser 5 Trägerschaften wird mit einem Beitrag von jährlich CHF 200'000 mitfinanziert. Die Finanzierung ist ein Objektbeitrag. Die Eltern, die ihre Kinder in andern Kinderkrippen betreuen lassen, erhalten keine kommunalen Unterstützungsleistungen. Mit der Neuausrichtung sollen die kommunalen Mittel gemäss Postulat 2013/38 auf max. CHF 300'000 steigen.

Ziel der Strategie ist es nun, einen Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vorzunehmen und alle Eltern (=Steuerpflichtige Liestal) bei der Subventionierung gleich zu behandeln, sofern sie zwecks Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen für ihre Kinder auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die Eltern müssen für eine allfällige Mitfinanzierung eine Arbeit- oder Ausbildungsstätigkeit nachweisen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsrecht dank dem Nachweis einer Kinderbetreuung vermittelbar bleiben.

In diesem Zusammenhang müssen einige wichtige strategische Fragen geklärt werden, die der Stadtrat zu entscheiden hat.

A Entscheidungsfragen zu den strukturellen Rahmenbedingungen

Entscheidungsfrage 1

Die Stadt Liestal will ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Betreuungsangebot in der schul- und familienergänzenden Betreuung, welches im Vorschulbereich von privaten Trägerschaften, im Schulbereich von der Stadt geführt werden soll. Die Trägerschaft der Tagesfamilienbetreuung soll von einer privaten Trägerschaft wahrgenommen werden. Ein vielfältiges Betreuungsangebot umfasst Tagesheime/Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter), Tagesstrukturen (Betreuung von schulpflichtigen Kindern), Betreuung in Tagesfamilien sowie die Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder.

Spielgruppen gehören grundsätzlich nicht zum Betreuungsangebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur ungenügend gewährleisten können. Sie sind deshalb nicht Teil dieser Strategie.

B Positionierung der Stadt Liestal

Entscheidungsfrage 2:

Die Rolle der Stadt besteht darin,

- a. das Betreuungsangebot zu steuern
- b. anspruchsberechtigte Eltern subjektorientiert mit zu finanzieren
- c. einen Teil des Betreuungsangebotes selbst zu führen (Tagesstrukturen)
- d. die familien- und schulergänzenden Angebote mit Ausnahme der Spielgruppen nach analogen Kriterien zu subventionieren
- e. die breite Information der Bevölkerung zum Betreuungsangebot zu gewährleisten
- f. mit den privaten und kommunalen Leistungsanbietern Leistungsvereinbarungen zu vereinbaren, die die Kosten, die Qualität und das Reporting sicherstellen.

C Zielgruppe für die Subventionen (Kriterium 1)

Entscheidungsfrage 3:

Die Stadt Liestal subventioniert grundsätzlich nur Betreuungsverhältnisse in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten, die im Besitz einer kantonalen Betriebsbewilligung sind. Mittagstische unterliegen in der Regel nicht der Bewilligungspflicht. Sie werden bei der Subventionierung speziell behandelt.

Hintergrundinformation: Die Betriebsbewilligung wird den Kitas vom Kanton erteilt. Wegleitend sind dabei die Betriebsrichtlinien des Verbandes kibesuisse, vormals Verband KitaS.

Entscheidungsfrage 4:

Eltern sollen grundsätzlich die Wahlfreiheit haben wie sie die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen unter einen Hut bringen möchten.

Bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen/Tagesheimen werden nur Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Liestal subventioniert, die den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Es sollen also steuerpflichtige Eltern subventioniert werden, die

- a. den Nachweis einer Arbeitstätigkeit erbringen oder
- b. eine Ausbildung absolvieren oder
- c. Als Stellenlose gemeldet sind und für den Erhalt der Vermittlungsfähigkeit auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind

Entscheidungsfrage 5:

Die Stadt Liestal subventioniert nur Kinder von Steuerpflichtigen der Stadt Liestal, die in Betreuungseinrichtungen in Liestal betreut werden (**standortabhängige Subventionierung**).

Hintergrundinformation: Im Postulat 2013/38 wird eine standortabhängige Subventionierung gefordert.

Entscheidungsfrage 6:

Eltern ohne steuerlichen Wohnsitz in Liestal werden durch die Stadt Liestal nicht subventioniert, ausser es besteht mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eine vertragliche Vereinbarung.

D Entscheidungsfragen zur Tarifordnung bzw. zur Kostenbeteiligung der Eltern
(Kriterium 2 und 4, teilweise Kriterium 3)

Entscheidungsfrage 7

Mittelfristiges Ziel ist es grundsätzlich eine einheitliche Tarifordnung zu erlassen, welches für alle Betreuungsangebote die Elternbeiträge nach den gleichen Kriterien festlegt. Aktuell wird aber nur eine bei Bedarf ausbaubare Tarifordnung entwickelt, welche bei den Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen zur Anwendung gelangt. Die Kompetenz für den Erlass der Tarifordnung ist der Stadtrat von Liestal (vgl. hierzu auch Anhang 3 und 4).

Hintergrundinformation: Es muss geprüft werden, ob es nicht doch Sinn macht, die Kostenbeteiligung der Eltern bei allen drei Betreuungstypen einheitlich zu regeln (vgl. dazu Tarifordnung Gemeinde Pratteln, Stadt Aarau, Region Baden, u.a.m.). Das erleichtert dem Stadtrat die Steuerung der finanziellen Mittel für den ganzen Bereich und würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bei allen Betreuungstypen nach den gleichen Kriterien bemessen. Bei den Tagesfamilien ist die Grundlage das steuerbare Einkommen, ohne steuerbares Vermögen. Bei den Tagesstrukturen ist die Grundlage das Bruttoeinkommen, auch ohne steuerbares Vermögen.

Entscheidungsfrage 8:

Die für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen gültige Tarifordnung wird auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern entwickelt. Eltern in wirtschaftlich guten Verhältnissen bezahlen mehr, Eltern in schlechten Verhältnissen bezahlen weniger an die Betreuungskosten. Alle Eltern entrichten einen Minimalbetrag, auch wenn sie ein geringes Einkommen haben. Die Familiengrösse wird bei der Festlegung der wichtigsten Parameter berücksichtigt.

Entscheidungsfrage 9:

Das Elternbeitragsreglement soll auf der Basis des steuerbaren Einkommens und einem Teil des steuerbaren Vermögens (10%) ermittelt werden.

Entscheidungsfragen 10:

Der minimale Elternbeitrag kann entweder auf der Basis der SKOS-Richtlinien oder politisch festgelegt werden. Bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien liegt der minimale Elternbeitrag für einen Betreuungstag in Kinderkrippe zwischen CHF 13 und 18.

Da der Einwohnerrat in seinem Postulat eine Obergrenze an Subventionen vorgeschlagen hat, ist es notwendig, den minimalen Elternbeitrag politisch festzulegen, da ansonsten, der Betrag von CHF 300'000 nicht eingehalten werden kann. Der maximale Elternbeitrag entspricht den Vollkosten eines Betreuungsangebotes.

Entscheidungsfrage 11:

Für betreuungsintensive Kinder und auch Säuglinge wird der gleiche Elternbeitrag erhoben wie für ein „reguläres Kind“, obwohl sie gemäss den gültigen Vorgaben des Kantons kostenintensiver sind. Die Stadt bezahlt bei diesen Betreuungsverhältnissen einen höheren Beitrag.

E Entscheidungsfragen zu den Finanzierungsmodellen bzw. zur Festlegung der Vollkosten einer Betreuungsleistung

Vorbemerkung: Bei der Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine) ist neben der Festlegung der Elternbeiträge entscheidend, wie hoch der Preis einer Betreuungsleistung festgelegt wird. Die Differenz zwischen diesem Preis und dem Elternbeitrag entspricht der Subvention. Bei Kinderkrippen ist die Betreuungsleistung der einzelne Betreuungstag. Aktuell bewegt sich der marktübliche Preis für einen Betreuungstag bei rund CHF 110. Für die Betreuung von Säuglingen liegt der Preis bei 150% des Vollkostenpreises, demnach bei CHF 165 (vgl. Frage 11).

Entscheidungsfrage 12:

Für die Entwicklung des Finanzierungsmodell werden bei den Kinderkrippen die Richtlinien des Verbandes kibesuisse als Basis genommen, da sie von der kantonalen Bewilligungsinstanz (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote) als Gradmesser für die Erteilung der Betriebsbewilligung genommen wird. Wegleitend soll dabei das Modell von Pratteln sein (vgl. dazu auch Anhang 1 und 2).

F Steuerinstrumente der kommunalen Verwaltung (Kriterium 5)

Vorbemerkung:

Subjektorientierte Finanzierungsmodelle brauchen im Vergleich zur Objektfinanzierung einige Steuerinstrumente. Das wichtigste Steuerinstrument ist die **Tarifordnung**. Damit kann der Stadtrat die Elternbeiträge steuern und damit auch die kommunalen Subventionen. Ein zweites Instrument kann die **Kontingentierung der zu subventionierenden Betreuungstage** bei den einzelnen Kindertagesstätten sein. Mit der Kontingentierung kann auch vermieden werden, dass einzelne Kinderkrippen zu sozialen Brennpunkten werden. Die Kinderkrippen sind mit der Einführung von Kontingenten gezwungen, eine soziale Durchmischung anzustreben und auch Kinder von Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen zu akquirieren.

Entscheidungsfrage 13:

Die Stadt Liestal wendet als Steuerinstrument für die kommunalen Mittel

- a. die Tarifordnung und
- b. die Kontingentierung von Betreuungstagen pro Kinderkrippe an

Hintergrundinformation: Das Postulat fordert die Formulierung einer Prioritätenliste falls der im Voranschlag eingestellte Betrag nicht eingehalten werden kann. Diese Forderung ist auf dem Hintergrund der Steuerung der öffentlichen Gelder zu verstehen. Eine Prioritätenliste ist immer subjektiv und führt zu Ungerechtigkeiten bzw. Härtefällen. Mit den oben formulierten Steuerinstrumenten kann der Stadtrat die bereitgestellten finanziellen Mittel aktiv steuern, ohne dass dadurch subventionsberechtigte Eltern davon einen Nachteil (ausser höherer Elternbeiträge) erfahren. Gleichzeitig werden alle subventionsberechtigten Eltern gleich behandelt.

G Entscheidungsfrage zu den Leistungsvereinbarungen

Entscheidungsfrage 14:

Mit den privaten Trägerschaften der Kinderkrippen, die Betreuungsangebote führen, sollen Leistungsvereinbarungen vereinbart werden. Sie sollen knapp und verständlich sein, das Notwendigste der Zusammenarbeit, die Zielsetzungen, das Reporting, die Subventionierung und die Qualität des Angebotes festhalten und für die Dauer von 4 Jahren vereinbart werden.

I Zahlungsfluss der öffentlichen Gelder

Vorbemerkung: Im Postulat wird eine Subjektfinanzierung gefordert und gleichzeitig postuliert, dass den erwerbstätigen Betreuungsgutscheine ausgestellt werden sollen. Gleichzeitig wird in Kriterium 6 formuliert, dass der Verwaltungsaufwand für die Kitas und die Verwaltung möglichst gering gehalten werden soll. Es muss also nach einem System gesucht werden, welches diese beiden Aspekte unter einen Hut bringt. Wählt die Stadtverwaltung den Weg, dass alle Eltern bei der Stadtverwaltung einen Betreuungsgutschein abholen können und ihn dann bei den Kitas einlösen können, entsteht auf beiden Seiten ein relativ umfangreicher ad-

ministrativer Aufwand (vgl. Modell Luzern). Der administrative Aufwand kann deutlich verringert werden, wenn der Zahlungsfluss der subjektorientierten Beiträge zwischen der Stadtverwaltung und der Kitas erfolgt (vgl. Modell Pratteln). Zudem kann der Aufwand weiter reduziert werden, wenn mit einer einheitlichen Datenbank gearbeitet wird zu der sowohl die Kitas wie auch die Stadtverwaltung Zugang haben (vgl. Modell Pratteln).

Entscheidungsfrage 15:

Die Subventionen an die subventionsberechtigten Eltern werden subjektorientiert ermittelt. Die so ermittelten Subventionen fliessen zwischen Stadtverwaltung und Kitas. Die Rechnungsstellung der einkommensabhängigen Elternbeiträge erfolgt zwischen den Kitas und den Eltern.

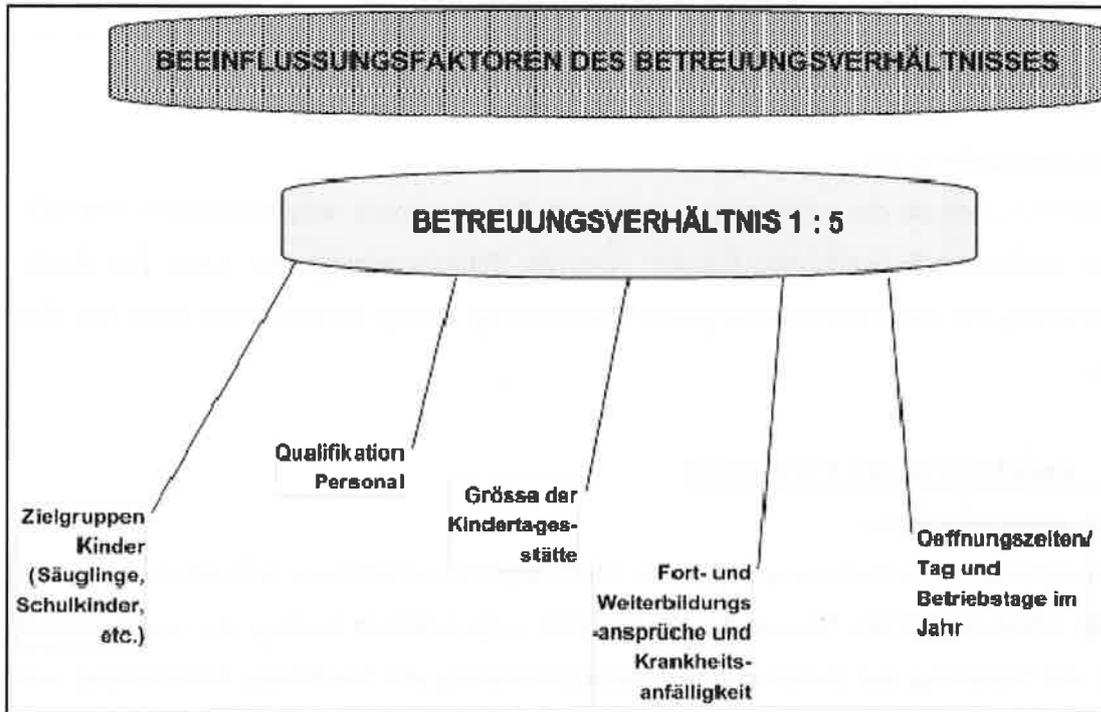
K Umsetzung in der Verwaltung

Entscheidungsfrage 16:

Die Koordination des Betreuungsangebotes für Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen soll von der Abteilung Soziale Dienste der Stadt Liestal vorgenommen werden, die verantwortlich ist für die Steuerung des Betreuungsangebotes (Ermittlung der Nachfrage, Entwicklung von Steuerungsinstrumenten), die Information über das Angebot und einer regelmässigen Berichterstattung zuhanden der politischen Behörden und politischen Anspruchsgruppen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, den ganzen Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilienbetreuung) in einer Abteilung zusammenzufassen, um dadurch die Steuerungsmöglichkeiten zu optimieren.

Hintergrundinformation: Um den administrativen Aufwand seitens der Stadt gering zu halten, drängt sich auf eine Datenbank zu erwerben, die sowohl der Stadt wie auch den Kitas den Zugang gewährleistet und den administrativen Aufwand deutlich minimiert (vgl. Pratteln, taginet).

Anhang 1: Beeinflussungsfaktoren des Betreuungsverhältnisses und damit der Kosten



Anhang 2: Komponenten der Preisfestlegung

**SCHEMA FINANZIERUNGSMODELL PRATTELN
gemäss SKR**

KOMPONENTEN	CHF Durchschnittswerte Tagesheime Pratteln
Strukturfaktoren (variabel)	4.02
Zuschlag längere Öffnungszeiten (variabel)	15.75
einheitlicher Betrag für 8 Betreuungsstunden (fix)	75.00
Raumaufwand umgelegt auf Betreuungsplätze (variabel)*	10.30

* = limitiert bei CHF 2'500 pro Platz und Jahr

Anhang 3: Tarifordnung (Elternbeiträge)

Der Ansatz für das Referenzmodul (Ganztagesbetreuung) ist als Beispiel zu verstehen

MODULE	Einstufungs- satz	Elternbeitrag in Fr.	
		Minimal	maximal
Kinderkrippen	Prozent		
Ganztagesbetreuung	100%	24.00 (=x)	110.00 (=y)*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	16.80 (70% von x)	77.00 (70% von y)
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.00 (50% von x)	55.00 (50% von y)
Möglicher Ausbau der Tarifordnung			
Betreuung in Tagesfamilien			
<i>1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)</i>	<i>10%</i>	<i>2.40</i>	<i>11.00</i>
Tagesstrukturen			
<i>Frühstückstisch</i>	<i>10%</i>	<i>2.40</i>	<i>11.00</i>
<i>Mittagsbetreuung</i>	<i>25%</i>	<i>6.00</i>	<i>16.00**</i>
<i>Frühnachmittagsbetreuung</i>	<i>28%</i>	<i>6.70 (28% von x)</i>	<i>30.80 (28% von y)</i>
<i>Ganznachmittagsbetreuung</i>	<i>40%</i>	<i>9.60 (40% von x)</i>	<i>44.00 (40% von y)</i>
<i>Ganztäg. Schulferienbetreuung</i>	<i>90%</i>	<i>21.60 (90% von x)</i>	<i>99.00 (90% von y)</i>

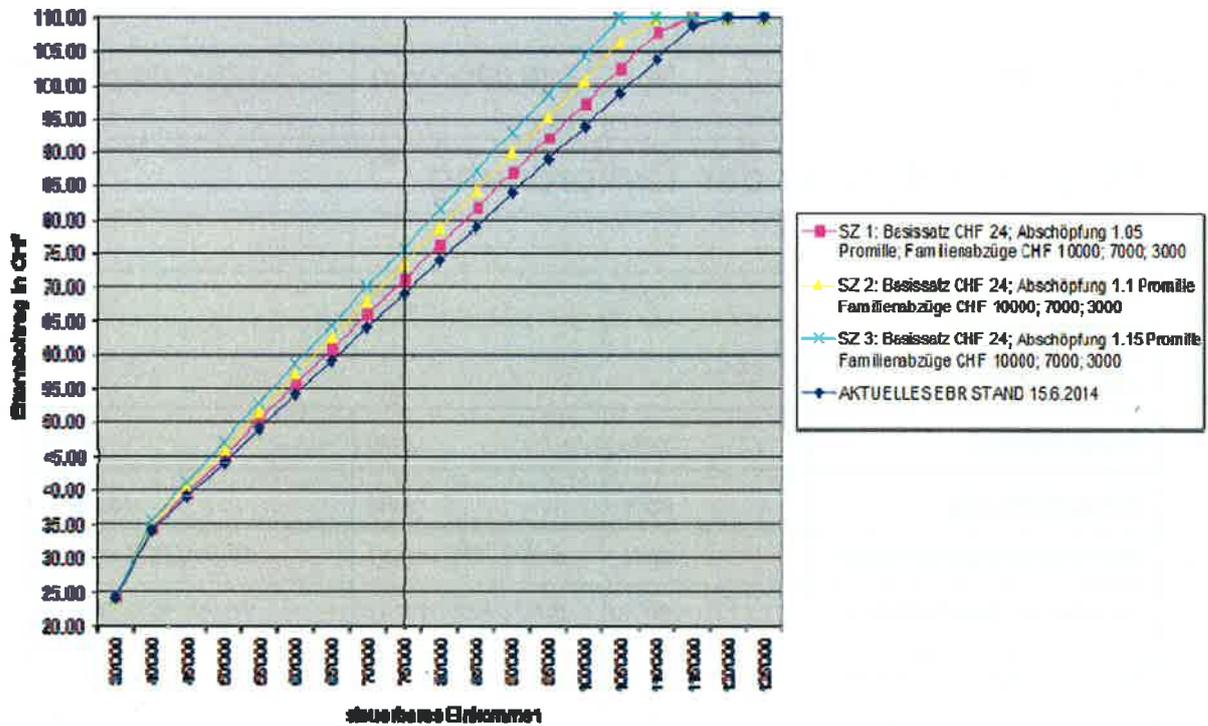
** politisch gegen oben limitiert, aktuell in Liestal CHF 10.00-11.00

Anhang 4: Elternbeiträge, Steuerungsmöglichkeiten

Die Steuerungsmöglichkeiten für die Elternbeiträge und die Subventionen sind:

- Der Abschöpfungsgrad vom massgebenden Einkommen (Steilheit der Kurve)
- Die Anhebung oder Senkung des minimalen Elternbeitrages
- Die Einstufungen der Betreuungsmul gemäss Anhang 3

Szenarien Kinderkrippen
Veränderung in CHF





Stadt Liestal

**Reglement
über die Subventionierung und
die Kostenbeteiligung der Eltern
in der familienergänzenden Ta-
gesbetreuung**

vom xx.xx.xxxx
in Kraft ab xx.xx.xxxx

2. Entwurf, 26.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Definitionen	1
§ 4 Subventionsvoraussetzungen	2
§ 5 Subventionsberechnung	2
2. Abschnitt: Vereinbarungen	2
§ 6 Allgemeines.....	2
§ 7 Inhalt der Vereinbarungen.....	2
§ 8 Betreuungstage.....	3
§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten	3
3. Abschnitt: Verfahrensablauf	4
§ 10 Subventionsgesuche.....	4
§ 11 Gesuchsprüfung.....	4
§ 12 Subventionsauszahlung	4
§ 13 Unwahre Angaben	4
4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern	4
§ 14 Grundsätze der Bemessung.....	4
§ 15 Tarifbestimmender Betrag	4
§ 16 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen	5
§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen	5
§ 18 Abzüge.....	5
§ 19 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind	6
§ 20 Reduktionen	6
§ 21 Neuberechnung.....	6
5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen	6
§ 22 Beschwerdeverfahren	6
§ 23 Inkrafttreten	7

**Reglement
über die Subventionierung die Kostenbeteiligung der Eltern in der
familienergänzenden Kinderbetreuung
(Kita-Reglement)**

vom ...

Der Einwohnerrat Liestal,

gestützt auf § 41 i.V.m. § 46 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Subventionierung von in Liestal wohnhaften Eltern, deren Kinder familienergänzend in Tagesheimen/Kinderkrippen (Betreuungsanbieter) betreut werden. Gleichzeitig regelt es die Kostenbeteiligung der Eltern.

² Die Subventionierung soll der Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder dienen. Den Eltern soll sie ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung zu vereinbaren oder ihre Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten.

³ Die Subventionierung soll zudem Eltern entlasten, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Eltern und für diejenigen Betreuungsanbieter, die mit der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

§ 3 Definitionen

¹ Als Betreuungsanbieter gelten Kindertagesstätten, die Kinder im Vorschulalter betreuen und im Besitz einer kantonalen Betriebsbewilligung sind.

² Als Betreuungsangebote gelten die halb- oder ganztägige Kinderbetreuung.

³ Ein Betreuungsplatz garantiert die Betreuung eines Kindes zu vereinbarten Betreuungszeiten.

§ 4 Subventionsvoraussetzungen

¹ Eltern haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen:

- a. Steuerlicher Wohnsitz in Liestal;
- b. Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes bei einem Betreuungsanbieter, mit dem die Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Stadt Liestal.
- d. Der gemäss diesem Reglement errechnete Kostenbeitrag der Eltern liegt unter den Bruttonormkosten.

² Sind die Subventionsvoraussetzungen erfüllt, dürfen die Betreuungsanbieter den Eltern nur die nach diesem Reglement errechneten Kostenbeiträge in Rechnung stellen.

§ 5 Subventionsberechnung

Die Subvention zugunsten der Eltern entspricht der Differenz zwischen Bruttonormkosten für einen gewichteten Betreuungstag und dem Kostenbeitrag der Eltern.

2. Abschnitt: Vereinbarungen

§ 6 Allgemeines

¹ Die Stadt Liestal strebt den Abschluss von Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern an, welche auf dem Gebiet der Stadt Liestal Betreuungsangebote anbieten. Es werden nur Betreuungsverhältnisse mitfinanziert, die in Kindertagesstätten am Standort Liestal geführt werden.

² Vereinbarungen dürfen nur mit Betreuungsanbietern geschlossen werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten der zuständigen Basel-landschaftlichen Fachstelle gemäss Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption¹ verfügen.

§ 7 Inhalt der Vereinbarungen

¹ Vereinbarungen haben die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage und die Höhe der gemäss diesem Reglement errechneten Bruttonormkosten sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist der Vereinbarung zu enthalten.

² Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, eine Warteliste und eine Belegungsstatistik zu führen und der Stadt einmal jährlich darüber Bericht zu erstatten.

³ Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, der Stadt sämtliche Änderungen im Betreuungsverhältnis von Kindern zu melden, deren Eltern die Stadt eine Subvention ausrichtet.

¹ SR 211.222.338

⁴ Die Vereinbarungen werden in der Regel für 4 Jahre abgeschlossen.

§ 8 Betreuungstage

¹ Ein Betreuungstag entspricht der ununterbrochenen Betreuung eines Kindes während den Öffnungszeiten eines Betreuungsanbieters.

² Der Stadtrat legt die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage pro Leistungsanbieter unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90% fest.

³ Die Angabe der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage dient als Planungsmittel für Stadt und Betreuungsanbieter. Betreuungsanbieter sind auch im Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage in der Belegung ihrer Betreuungsplätze frei.

§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten

¹ Die Bruttonormkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen zusammen.

² Der Stadtrat legt die Höhe des Basisbetrags in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien (Anzahl gewichteter Plätze, Personalbedarf, Raumbedarf und Öffnungszeiten), eine durchschnittliche Auslastung von 90% und die branchenüblichen Löhne.

³ Als individuelle Zu- und Abschläge werden berücksichtigt:

- a) Zuschlag von 6% des Basisbetrags für jede über 10 Stunden hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde;
- b) Raumkostenzuschlag in Höhe der durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder in Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der maximal möglichen gewichteten Betreuungstage der Kindertagesstätte. Der Stadtrat legt die maximale Höhe in der Verordnung fest.
- c) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen;
- d) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten die als Ausbildungsort fungieren;
- e) Strukturzuschlag in Höhe der 17% der Bruttolohnsumme übersteigenden Sozialversicherungsleistungen;
- f) Abzug von 3% des Basisbetrages, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.

⁴ Für die Ermittlung der Gewichtung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Die Gewichtung ergibt sich aus den vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien.

⁵ Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit den jährlichen Betriebstagen ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

3. Abschnitt: Verfahrensablauf

§ 10 Subventionsgesuche

¹ Eltern, welche einen Anspruch auf Subventionen geltend machen wollen, reichen dem Betreuungsanbieter sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation ein. Dieser berechnet den Kostenbeitrag der Eltern für das vereinbarte Betreuungsangebot.

² Die Betreuungsanbieter reichen im Auftrag der Eltern der Stadtverwaltung die Beitragsberechnung als Subventionsgesuch ein. Dem Gesuch sind eine Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes sowie sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation beizulegen.

³ Durch Einreichen des Subventionsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

§ 11 Gesuchsprüfung

¹ Die Überprüfung der Subventionsgesuche obliegt der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung.

² Die Höhe der Subvention und Abweisungen von Subventionsgesuchen werden den Eltern mittels Verfügung eröffnet. Die Betreuungsanbieter werden mittels Kopie informiert.

§ 12 Subventionsauszahlung

¹ Die Stadt zahlt den Betreuungsanbietern die den Eltern zugesprochenen Subventionen alle vier Monate automatisch aus. Es besteht kein Anspruch der Eltern auf Ausrichtung der Subvention an sie selbst.

² Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.

§ 13 Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder den Steuerbehörden unterschlagene Angaben zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung bei den Eltern mittels Verfügung ein und stellt die Subventionsberechtigung für diese Eltern für mindestens ein Jahr ein.

4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern

§ 14 Grundsätze der Bemessung

¹ Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

² Als Eltern gelten auch andere erziehungsberechtigte Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind wie insbesondere Pflegeeltern.

§ 15 Tarifbestimmender Betrag

¹ Der tarifbestimmende Betrag ist rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der Eltern und ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 790 Steuererklärung) zuzüglich den Einzahlungen in die 2. Säule (Ziff. 600), zuzüglich Liegenschaftsunterhalt

(Ziffer 415) ohne Pauschalabzug, zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910), vermindert um die gemäss diesem Reglement zulässigen Abzüge.

² Zur Feststellung der Höhe des tarifbestimmenden Betrages wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurück liegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

§ 16 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen

¹ Bei Ehepaaren mit gleichem Haushalt ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Ehegatten massgebend, unabhängig davon, ob das zu betreuende Kind ein gemeinsames Kind ist.

² Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt und gemeinsamem Kind ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner massgebend.

³ Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt ohne gemeinsames Kind ist das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils plus 50% des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Partners massgebend.

⁴ Bei alleinstehenden, getrennten oder getrennt lebenden Elternteilen ist das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils allein massgebend.

§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

² Bestehen wegen Zuzugs nach Liestal keine Steuerdaten, sind Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Bei Aufnahme des Getrenntlebens oder laufendem Trennungs- oder Scheidungsverfahren ist eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 18 Abzüge

¹ Vom steuerbaren Einkommen und Vermögen erfolgt in jedem Fall ein Grundabzug.

² Zusätzlich erfolgt ein Abzug pro Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vollständig herangezogen wurde. Wird ein Einkommen und Vermögen nur zu 50% angerechnet, beträgt der dafür zulässige Abzug die Hälfte.

³ Für jedes im gleichen Haushalt lebende unmündige Kind erfolgt ein weiterer Abzug, sofern ein Sorgerecht ("elterliche Sorge" im Sinn des ZGB) besteht und für das mündige Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern es in Erstausbildung ist.

⁴ Der Stadtrat legt die Höhe der Abzüge in einer Verordnung fest.

§ 19 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind

¹ Der Kostenbeitrag der Eltern pro Tag berechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag in Promille des tarifbestimmenden Betrags, unter Berücksichtigung des in % festgelegten Einstufungssatzes des gewählten Betreuungsangebots. Die ganztägige Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in einer Krippe/Tagesheim entspricht einem Einstufungssatz von 100%.

² Der Kostenbeitrag der Eltern pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Eltern pro Tag.

³ Der Kostenbeitrag der Eltern pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Eltern pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

⁴ Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Höhe des Grundbeitrags, des Leistungsbeitrags und die Einstufungssätze der Betreuungsangebote. Er kann eine maximale Begrenzung des Kostenbeitrags der Eltern pro Tag vorsehen.

§ 20 Reduktionen

Der Stadtrat kann in Härtefällen Kostenbeiträge der Eltern ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die in der Stadtverwaltung zuständige Abteilung zu richten.

§ 21 Neuberechnung

¹ Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Eltern einmal jährlich automatisch überprüft und bei Bedarf neu berechnet.

² Ändert sich der tarifbestimmende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse wesentlich, haben die Eltern umgehend zusätzlich eine Neuberechnung durchführen zu lassen. Der Stadtrat legt in einer Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

³ Eine Neuberechnung hat auch bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Änderung der Familienverhältnisse mit Einfluss auf die Berechnung zu erfolgen.

⁴ Die Eltern haben solche Änderungen umgehend der in der Verwaltung zuständigen Abteilung zu melden.

⁵ Führen unterbliebene Meldungen zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung mittels Verfügung ein. Die Stadt kann bei solchen Vorkommnissen die Subventionsberechtigung für diese Eltern für mindestens ein Jahr einstellen.

5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 22 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden

² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 23 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Liestal, xy. zzz. 2015

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

N.N

N.N



Stadt Liestal

**Verordnung
über die Subventionierung und
die Kostenbeteiligung der Eltern
in der familienergänzenden Kin-
derbetreuung**

**vom XX.XX.XXXX
in Kraft ab XX.XX.XXXX**

Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kita-Verordnung)

vom xy. zzz 2015

Der Stadtrat Liestal,

gestützt auf das Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kita-Reglement) vom xy. zzz. 2015

beschliesst:

§ 1 Basisbeitrag (Kita-Reglement §9)

¹ Der Basisbeitrag für eine Betreuung von 10 Stunden in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 93.-- festgelegt.

² Der maximal anspruchsberechtigte Raumkostenzuschlag gemäss Kita-Reglement §9, Ziff. 3, Absatz b wird bei CHF 2'500 pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

§ 2 Abzüge (Kita-Reglement §18)

Die Festlegung der zulässigen Abzüge wird auf der Basis der Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft vorgenommen.

a) Grundabzug	CHF 8'000.--
b) Abzug pro Person (Eltern, Partner)	CHF 7'000.--
c) Abzug für unterstützungspflichtige im gleichen Haushalt lebenden Kindern	CHF 4'000.—

§ 3 Grundbetrag und Leistungsbeitrag (Kita-Reglement §19)

Der Grundbetrag beträgt CHF 24.--. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.4 Promille des tarifbestimmenden Betrages.

§ 4 Einstufung der Betreuungsangebote (Kita-Reglement §19)

Betreuungsangebot	Einstufung	Minimaler Elternbeitrag in CHF	Maximaler Elternbeitrag in CHF
Ganzer Tag	100%	24.--	110.--
Halber Tag mit Mittagessen	70%	16.80	77.--
Halber Tag ohne Mittagessen	50%	12.00	55.--

§ 5 Neuberechnung des Elternbeitrages (Kita-Reglement §21)

¹ Die Eltern haben das Recht auf eine Neuberechnung des Elternbeitrages, wenn sich die Einkommensverhältnisse dauerhaft um mehr als CHF 10'000.-- jährlich verschlechtern.

² Die Eltern haben die Pflicht, eine Neuberechnung des Elternbeitrages durchführen zu lassen, wenn sich die Einkommensverhältnisse dauerhaft um mehr als CHF 10'000.-- jährlich verbessern.

§ 6 Inkrafttreten (Kita-Reglement §23)

Diese Verordnung tritt am xy. zzz 2015 in Kraft.

Liestal, xy. zzz 2015

Namens des Stadtrates

Der Präsident:

Der Stadtverwalter:

